

Michael Röcken

Rechtsanwalt

Plittersdorfer Straße 158 · 53173 Bonn · Tel.: (0228) 96 39 98 94 · Fax: (0228) 96 39 98 95 · Mail: info@ra-roecken.de · Web: www.ra-roecken.de

Mandanten-Information für Vereine

Im Oktober 2024

Ladungsfristen

Viele Vereine laden noch per Post zur Mitgliederversammlung ein. Da die Ladungsfristen einzuhalten sind, müssen Sie die üblichen Postlaufzeiten kennen. Hier hat sich im Rahmen des **Postrechtsmodernisierungsgesetzes** eine wichtige Änderung ergeben, die es bei der nächsten Einladung zu beachten gilt.

Die Laufzeitvorgaben für Briefe verlängern sich ab dem 01.01.2025 um einen Tag. Mussten Briefe bisher im Jahresdurchschnitt mit einer Wahrscheinlichkeit von 95 % am zweiten und einer Wahrscheinlichkeit von 99 % am dritten Werktag nach dem Absenden beim Empfänger ankommen, müssen sie das künftig erst am **dritten bzw. am vierten Werktag**. Briefe werden auch weiterhin an sechs Tagen in der Woche zugestellt.

Bei postalischen Einladungen zu Mitgliederversammlungen müssen Sie also in Zukunft mit einer Laufzeit von vier Tagen rechnen. Für die Einhaltung der Ladungsfristen kommt es grundsätzlich auf den Zugang der Einladung beim Mitglied an, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.

Alternativ können Sie auf eine Einladung per E-Mail ausweichen oder in der Satzung vorsehen, dass für die Berechnung der Ladungsfrist der **Tag der Absendung** maßgeblich ist.

Hinweis:

Auch die Finanzverwaltung muss sich auf die geänderte Situation einstellen. Nach der bisherigen Zugangsfiktion gilt ein amtliches Schreiben (z.B. ein Steuerbescheid) nach drei Tagen als zugestellt, ab 2025 dann erst nach vier Tagen.

Elektronische Rechnung wird Pflicht

Das Finanzministerium Mecklenburg-Vorpommern hat vor dem Hintergrund der Einführung der Pflicht zur elektronischen Rechnung wichtige Infos für Vereine zusammengestellt:

Ab dem 01.01.2025 müssen Unternehmen in Deutschland elektronische Rechnungen ausstellen, wenn sie anderen Unternehmen (z.B. Einzelhandel, Gewerbebetriebe, gemeinnützige Einrichtungen) Waren verkaufen oder Dienstleistungen erbringen. E-Rechnungen sind digitale Rechnungen, die in einem speziellen Format vorliegen, das von Computern gelesen werden kann, damit sie leicht verarbeitet werden können.

Diese neue Regelung gilt auch für **gemeinnützige Vereine**, wenn sie Dienstleistungen oder Produkte an andere Unternehmen erbringen bzw. verkaufen. Auch wenn ein Verein die Kleinunternehmerregelung für die Umsatzsteuer gewählt hat, gilt für ihn die Pflicht zur E-Rechnung. Das bedeutet, dass E-Rechnungen in allen Bereichen (Sphären) eines Vereins erstellt werden müssen, in denen Waren oder Dienstleistungen verkauft werden.

Betroffen sein können folglich die Sphären der Zweckbetriebe, der Vermögensverwaltung oder der steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe.

Allerdings gibt es **Übergangsfristen:**

Wenn der Verein im jeweiligen Vorjahr weniger als 800.000 € Umsatz erzielt hat, dürfen bis Ende 2027 weiterhin Papier- oder mit Zustimmung des Leistungsempfängers einfache digitale Rechnungen ausgestellt werden. Für Kleinbetragsrechnungen bis 250 € (und Fahrausweise) gibt es eine Ausnahme von der Pflicht zur E-Rechnung.

Vereine sollten sich aber darauf vorbereiten, ab dem 01.01.2025 **E-Rechnungen empfangen** zu können (z.B. als E-Mail-Anhang), die sich den Sphären Zweckbetrieb, Vermögensverwaltung und steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb zuordnen lassen. Denn für den E-Rechnungsempfang gilt keine Übergangsfrist.

Hinweis:

Um weitere Fragen zu klären, wird das Bundesfinanzministerium voraussichtlich im dritten Quartal 2024 ein offizielles Schreiben mit weiteren Details veröffentlichen.